



## Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 6 (S. 68-70)**

Titel **Verfassungsgesetz betreffend die Abänderung der §§. 53. und 61. der Verfassung, welche die Zahl der Mitglieder des Regierungsrathes und Obergerichtes festsetzen.**

Ordnungsnummer

Datum 26.05.1840

[S. 68] Der Große Rath  
beschließt:

§. 1. Der Regierungsrath besteht in Zukunft aus dreizehn, das Obergericht aus neun Mitgliedern.

§. 2. Die §§. 53. und 61. der Staatsverfassung verbleiben, so weit nicht durch §. 1. eine Abänderung erfolgt, im Uebrigen in Kraft und lauten demgemäß in Zukunft folgendermaßen:

§. 53. Die oberste Verwaltungsbehörde des Cantons bildet ein Regierungsrath von 13 Mit- // [S. 69] gliedern, welche der Große Rath nach freier Auswahl aus dem ganzen Canton, in oder außer seiner Mitte, erwählt. Zur Wählbarkeit wird das angetretene 30ste Altersjahr erfordert.

§. 61. Für den ganzen Canton besteht ein Obergericht von 9 Mitgliedern, welche der Große Rath nach freier Auswahl, in oder außer seiner Mitte, erwählt. Zur Wählbarkeit wird das angetretene 30ste Altersjahr erfordert. Weitere Wählbarkeitserfordernisse kann das Gesetz aufstellen.

§. 3. Gegenwärtiges Verfassungsgesetz wird gemäß §. 93. der Staatsverfassung der gesumnten Bürgerschaft des Cantons zur Annähme oder Verwerfung vorgelegt.

§. 4. Der Regierungsrath ist mit Vollziehung des gegenwärtigen Verfassungsgesetzes beauftragt.

Zürich, den 26. Mai 1840.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,

M. F. Sulzer.

Der dritte Secretär,

Hottinger.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Cantons Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Verfassungsgesetzes, welches von der Bürgerschaft des Cantons unterm 16. August 1840 die Sanction erhalten und durch den Großen



Rath unterm 30. Herbstmonat d. J. als in Kraft getreten erklärt worden, verordnet:  
// [S. 70]

Dieses Verfassungsgesetz soll in die Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 2. Weinmonat 1840.

Der zweite Bürgermeister,  
H. Mousson.  
Der zweite Staatsschreiber,  
Hottinger.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/10.02.2016]